

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII
Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01528

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Personalausweitung im Rahmen der Münchner Großtagespflege und Wirtschaftlichen Jugendhilfe● Darstellung und Antrag auf Stellenzuschaltung● Anhebung der Förderleistung für Qualifizierung von Tagesbetreuungspersonen.
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Grundlagen Kindertagesbetreuung● Stand und Ausblick des Ausbaus in der Münchner Großtagespflege● Anforderungen an die Fachstelle Großtagespflege● Anforderung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Zuge des Ausbaus Großtagespflege● Anhebung der Förderleistung für Tagespflegepersonen mit berufsbegleitender Qualifizierung● Ausweitung des Mehrjahresinvestitionsprogramms
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	<ul style="list-style-type: none">● Die Kosten dieser Maßnahme betragen 637.233 € für die Jahre 2021 bis 2025.
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den Vorschlägen und Anträgen zum Ausbau der Plätze im Rahmen der Münchner Großtagespflege

	<ul style="list-style-type: none"> ● Das Sozialreferat wird beauftragt, die beantragten dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel entsprechend der Besetzung der Stellen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung bei Produktnummer 40361100 anzumelden. ● Zustimmung zur Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ● Investitionskostenzuschuss für Ersteinrichtung und Umbau der Großtagespflegen, jährlich 250.000 € als Pauschale
<p>Gesucht werden kann im RIS auch unter:</p>	<ul style="list-style-type: none"> ● Kindertagespflege ● Großtagespflege ● Ausbau Kindertagesbetreuung
<p>Ortsangabe ●</p>	<p style="text-align: center;">-/-</p>

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII
Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01528

Vorblatt zum

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Problemstellung/Anlass	2
1.1 Aufgabenklassifizierung/Inhalt	2
1.2 Investitionskostenzuschüsse für Ausbau, Umbau oder Neubau und Erstausrüstung von Großtagespflegen	3
1.3 Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII für Tagesbetreuungs- personen nach Abschluss einer berufsbegleitenden Qualifizierung	4
1.4 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen	5
2 Stellenbedarfe beim Sozialreferat	6
2.1 Neue Aufgabe	6
2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)	7
2.2 Quantitative Aufgabenausweitung in der Großtagespflege	7
2.2.1 Aktuelle Kapazitäten im Rahmen der Großtagespflege	8
2.2.2 Zusätzlicher Bedarf	9
2.2.3 Bemessungsgrundlage	9
2.2.4 Bemessungsgrundlage Wirtschaftliche Jugendhilfe	10
2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung	11
2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf	11
3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung	12
3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit	12
3.2 Mehrjahresinvestitionsprogramm	13
3.3 Auszahlung im Bereich der Investitionstätigkeit	15
3.4 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren	15
3.5 Finanzierung	16

II. Antrag der Referentin **17**

III. Beschluss **20**

Fördertabelle ab 2020	Anlage 1
Stellungnahme Personal- und Organisationsreferat	Anlage 2
Stellungnahme Kommunalreferat	Anlage 3
Stellungnahme Stadtkämmerei	Anlage 4

**Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung
Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII
Änderung der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01528

4 Anlagen

Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 12.11.2020 (VB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Kindertagespflege beinhaltet die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern im Alter von 0 bis 14 Jahren im Umfang von durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden pro Kind.

Die Kindertagespflege wird entweder von geeigneten Tagesbetreuungspersonen im eigenen Haushalt, im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumlichkeiten in Großtagespflegestellen geleistet. In der Kindertagespflege im eigenen Haushalt der Tagesbetreuungsperson oder im Haushalt der Eltern können bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden. In der Großtagespflege können bis zu drei Tagesbetreuungspersonen acht Kinder betreuen. Ist eine der Tagesbetreuungspersonen eine pädagogische Fachkraft, dürfen bis zu zehn Kinder betreut werden.

Ziel ist die Unterstützung der Eltern bei der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie, Förderung der Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit und die Unterstützung und Ergänzung der Erziehung und Bildung in der Familie.

Um den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung zu gewährleisten, wurde in der öffentlichen Sitzung des Kinder- und Jugendhilfeausschusses vom 21.11.2019 bzw. in der Vollversammlung vom 27.11.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16384) die Einrichtung von zwei Stellen für die Fachberatung Großtagespflege beschlossen. Darüber hinaus wurde das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat die personellen Ressourcen in der Fachberatung Großtagespflege und anteiligen Leitungsstunden entsprechend der wachsenden Fallzahlsteigerung und den zusätzlichen Hausbesuchen in den Räumen der Großtagespflegen künftig anhand des anerkannten Fallzahlschlüssels von 1:60 dynamisch anzupassen.

1 Problemstellung/Anlass

1.1 Aufgabenklassifizierung/Inhalt

Die Kindertagespflege wird neben der Kindertagespflege in Familien auch im Rahmen der Großtagespflege in angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten angeboten. Die Betreuung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des „Rahmenkonzeptes der Münchner Großtagespflege“. Zwei bis drei Tagesbetreuungspersonen betreuen bis zu zehn Kinder gleichzeitig. In der Großtagespflege gibt es klare und verbindliche Qualitätsstandards im Hinblick auf Größe und Sicherheit der Betreuungsräume. So muss z. B. jede Großtagespflege ein Brandschutzkonzept vorweisen. Wie in Kindertagesstätten liegt auch in jeder Großtagespflege ein pädagogisches Konzept vor, das vom Stadtjugendamt vor Erteilung der gemäß § 43 SGB VIII erforderlichen Erlaubnis geprüft wird.

Modelle der Großtagespflege, die das Stadtjugendamt umsetzt

Selbständig tätige Tagesbetreuungspersonen

Die Betreuungspersonen arbeiten selbstständig nach der Fördergrundlage des § 23 SGB VIII i. V. m. Art. 20 bzw. 20 a Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG, Förderung in Kindertagespflege) samt Mietkostenzuschuss gemäß dem Stadtratsbeschluss vom 24.10.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10001) und der Rahmenkonzeption der Münchner Großtagespflege.

Anstellungsverhältnisse bei Trägern einer Großtagespflegestelle

Die Tagesbetreuungspersonen arbeiten als Angestellte bei einem Träger bzw. in einem Unternehmen. Die Träger/Unternehmen erhalten die laufenden Geldleistungen nach § 23 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) unter der Voraussetzung, dass eine Abtretungserklärung der angestellten Tagesbetreuungspersonen zugunsten des Arbeitgebers für die entsprechende Förderleistung vorliegt. Zusätzlich wird den Trägern der Anteil nach Art. 20 a BayKiBiG weitergeleitet, sofern diese die Voraussetzungen nach dem BayKiBiG erfüllen. Für angestellte Tagesbetreuungspersonen bleibt die sozialpädagogische Fachkraft verantwortlich bzgl. Eignungsüberprüfung, fachliche Beratung und Aufsicht.

Auslöser für den weiteren Stellenbedarf ist die steigende quantitative Aufgabenausweitung. Zum Stand Dezember 2019 gab es in München 105 Großtagespflegestellen mit 934 Plätzen. Die Anzahl der Neueröffnungen Ende des ersten Quartals 2020 lag, trotz Betretungsverbot in der Kindertagesbetreuung bedingt durch die Corona Pandemie, bei sechs weiteren Großtagespflegestandorten. Mit Stand 30.06.2020 liegen der Fachstelle 18 Anträge zur Eröffnung vor.

Sobald wieder sichere Modalitäten in der Kindertagesbetreuung bestehen bzw. der Umgang mit weiteren Betretungsverboten klar geregelt werden kann, ist mit einem weiteren Anstieg von Neueröffnungen zu rechnen.

Der Zuwachs an Eröffnungen beträgt im Schnitt 25 Großtagespflegen pro Jahr. Dementsprechend ist nach bisherigen Erfahrungswerten davon auszugehen, dass der Bestand im Dezember 2020 bei 130 Großtagespflegestandorten mit gesamt 1.170 und im Dezember 2021 bei 155 Standorten mit 1.395 Plätzen liegen wird. Ausgehend vom Fallzahlschlüssel 1:60 wird der tatsächliche Fallzahlschlüssel ohne weitere Personalzuschaltung und Kürzung der mit Stadtratsbeschluss vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12065) beschlossenen Stellen bis Dezember 2020 bei 1:84 und im Dezember 2021 bei 1:100 liegen. Dies entspricht bei einem Fallzahlschlüssel von 1:60 einem Anstieg der Auslastung auf 166 %.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe.

Die rechtliche Grundlage der Fachberatung für Kindertagespflege ergibt sich aus § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII, den Grundsätzen der Förderung. Dort ist festgelegt, dass die Förderung in Kindertagespflege die „fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung“ von Tagesbetreuungspersonen umfasst und dass auch Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Beratung geltend machen können: „Erziehungsberechtigte und Tagesbetreuungspersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.“

Da die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages im Rahmen der Kindertagesbetreuung im SGB VIII geregelt ist, handelt es sich um eine Daueraufgabe.

1.2 Investitionskostenzuschüsse für Ausbau, Umbau oder Neubau und Erstausrüstung von Großtagespflegen

Unter Bezug auf die Beschlüsse der Vollversammlung vom 24.07.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 11256), vom 23.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12828) und vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03151) ist aktuell zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder unter drei Jahren (Rechtsanspruch auf einen Kindertagesbetreuungsplatz nach § 24 Abs. 2 SGB VIII), ein jährlicher Gesamtförderbetrag i. H. v. 300.000 € als Investitionskostenzuschuss für Erstausrüstung und Aus-, Um- oder Neubaumaßnahmen der Großtagespflegen vorgesehen, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für die Altersgruppe im Stadtgebiet München bereitstellen zu können. Die Zuschüsse erfolgen als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Kosten und sind nach oben begrenzt.

Für jede einzelne Großtagespflege wird ein Höchstbetrag i. H. v. 12.500 € für die Erstausrüstung (bis zu 1.250 € für die Erstausrüstung pro Betreuungsplatz) und 17.500 € für Ausbau-, Umbau- oder Neubaukosten (jedoch nur max. 68 % der förderfähigen Kosten) gefördert. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass ein jährlicher Betrag i. H. v. 250.000 € ausreichend ist, da nicht alle Träger oder selbständig tätigen Tagesbetreuungspersonen einen Antrag auf Investitionskostenzuschüsse stellen. So wurden im Jahr 2019 15 Anträge gestellt und aus den Jahren 2018 und 2019 Zuschüsse i. H. v. 240.834,96 € ausgezahlt.

Für die Auszahlung von Investitionskostenzuschüssen an verschiedene Zuschussempfänger für Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen sowie die Erstausrüstung einer Großtagespflege ist daher ein dauerhafter, reduzierter Bedarf ab 2021 von jährlich 250.000 € als Pauschale ausreichend.

1.3 Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII für Tagesbetreuungspersonen nach Abschluss einer berufsbegleitenden Qualifizierung

Seit 2020 gibt es für tätige Tagesbetreuungspersonen das Angebot, eine berufsbegleitende Qualifizierung über 140 Unterrichtseinheiten, die nach einer erfolgreichen Lernergebnisfeststellung mit einem zweiten Zertifikat vom Bundesverband für Kindertagespflege abschließt.

Die Ansprüche an Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder, insbesondere in den ersten drei Lebensjahren, sind massiv gestiegen.

Die Grundqualifizierung zur Tagesbetreuungsperson mit 160 Unterrichtseinheiten kann eine vertiefte Auseinandersetzung der Inhalte nicht bieten, daher hat das Deutsche Jugendinstitut, gefördert vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein Curriculum für eine berufsbegleitende Qualifizierung entwickelt. Das Stadtjugendamt München sieht einen dringenden Bedarf, die Qualität in der Kindertagespflege kontinuierlich weiter zu entwickeln. Dieses Weiterbildungsangebot wurde in der ersten Jahreshälfte 2020 von den Tagesbetreuungspersonen trotz Covid-19 gut angenommen und sollte auch im Hinblick auf eine gute Betreuungsqualität der Kinder dringend weitergeführt werden.

Um diese zusätzliche berufsbegleitende Förderleistung zur Sicherung der Betreuungsqualität angemessen zu vergüten, bedarf es einer Anhebung der Förderleistung für Tagesbetreuungspersonen mit dem Zertifikat II des Bundesverbandes.

1.4 Finanzielle Auswirkungen der Erhöhung der Förderleistungen

Die Tagesbetreuungspersonen mit einem Zertifikat des Bundesverbandes sowie Tagesbetreuung mit pädagogischer Ausbildung erhalten einen Fördersatz von 7,61 € pro Kind und Stunde. Im Zuge der berufsbegleitenden Qualifizierung wird die Förderleistung für Tagesbetreuungspersonen mit dem Zertifikat II des Bundesverbandes um 0,15 € auf 7,76 € pro Kind und Stunde angehoben.

Aus Kapazitätsgründen der externen Anbieter*innen, die diese Weiterbildung anbieten, kann die berufsbegleitende Qualifizierung nicht umfänglich in einem Jahr von allen Tagesbetreuungspersonen absolviert werden. Aus diesem Grund erfolgt die Anhebung der Förderleistung in einer jährlich angepassten Staffelung.

Im Folgenden wird dargestellt, wie viele Tagesbetreuungspersonen die Qualifizierung absolvieren und damit einen Anspruch auf eine erhöhte Förderleistung erlangen.

Die Formel zur Anhebung der jährlichen Förderleistung lautet:
Anhebung Förderleistung x Anzahl der Tageskinder (TK) x Umfang wöchentlicher Betreuungsstunden x Monat x Jahr.

Bei der Anzahl der Tageskinder wird ein Durchschnitt von vier Tageskindern berechnet, so dass es sich bei den folgenden Berechnungen um Durchschnittswerte handelt.

Die Mehrausgaben für die Landeshauptstadt München sind im Folgenden dargestellt:

Die Betreuungsverhältnisse bei Tagesbetreuungspersonen im eigenen Haushalt betragen im Durchschnitt vier Kinder, im Rahmen der selbstständig tätigen Tagesbetreuungspersonen in Großtagespflege im Durchschnitt acht Kinder. Bei der Berechnung wurde der Mittelwert ($4+8:2=6$ Kinder pro Betreuungsstunde) als Grundlage verwendet. Berechnung = Geldleistung x TK x Wstd. x 13/3 x 10 Monate.

a. Aktuelle Förderleistung

Förderleistung inkl. erhöhtem Qualifizierungszuschlag für 6 TK/35 Std./Jahr

$7,61 \text{ €} \times 6 \times 35 \times 13/3 \times 10$

Jährliche Förderleistung

69.251 €

b. Nach Anhebung der Förderleistung ab 01.01.2021

inkl. Erhöhung Qualifizierungszuschlag um 0,15 € pro Kind und Stunde

für 6 TK/35 Std./Jahr

$7,76 \text{ €} \times 6 \times 35 \times 13/3 \times 10$

Jährliche Förderleistung

70.616 €

Die Förderleistung erhöht sich nach Anhebung des Qualifizierungszuschlages für selbstständig tätige Tagesbetreuungspersonen dementsprechend um jährlich 1.365 € pro Tagesbetreuungsperson.

Für die Landeshauptstadt München bedeutet eine Anhebung der Förderleistung für Tagesbetreuungspersonen mit Zertifikat II des Bundesverbandes nach berufsbegleitender Qualifizierung in Höhe von 140 Unterrichtseinheiten nachfolgende Mehrkosten (gestaffelt nach Jahren):

2021: 50 Tagesbetreuungspersonen x 1.365 €	68.250 €
2022 : 110 Tagesbetreuungspersonen x 1.365 €	150.150 €
2023 : 190 Tagesbetreuungspersonen x 1.365 €	259.350 €
2024: 270 Tagesbetreuungspersonen x 1.365 €	368.550 €
2025: 350 Tagesbetreuungspersonen x 1.365 €	477.750 €

2 Stellenbedarfe beim Sozialreferat

- 5,1 VZÄ in S12 zur weiteren fachlichen Sicherstellung des Ausbaus im Rahmen der Großtagespflege, Beratung von Erziehungsberechtigten und zur fachlich pädagogischen Beratung von Tagespflegepersonen
- 0,6 VZÄ in S17 anteilig für die Personalführung
- 0,4 VZÄ in E7 Teamassistenz für Organisations- und Unterstützungsmaßnahmen der neu zugeschalteten Planstellen im Sachgebiet Kindertagesbetreuung
- 0,3 VZÄ in S17 (Fachstelle Spielgruppen) für Beratung und Information bei Gründung einer Kurzzeiteinrichtung, Anzeigepflicht bei der Regierung von Oberbayern, Information und Abschluss Vertrag zum § 8a SGB VIII
- 2,3 VZÄ E9c für die Sachbearbeitung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.

Die Stellenbedarfe werden vorerst befristet für fünf Jahre beantragt. Ein dauerhafter Bedarf wird mittels einer Personalbedarfsermittlung in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat nachgewiesen.

2.1 Neue Aufgabe

Beratung und Information bei Gründung einer Kurzzeiteinrichtung

Die von der Regierung von Oberbayern geforderte Zuständigkeit bzw. die Ansprechperson im Stadtjugendamt für die „Betriebserlaubnisverfahren bei Kurzzeiteinrichtungen“ ist bislang nicht eingerichtet.

Laut Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 26.03.2008 wird eine Betriebserlaubnis und pädagogische Fachberatung bei der Kindertagesbetreuung nach § 45 SGB VIII gefordert. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit unter zehn Stunden muss eine Meldung an die Regierung von Oberbayern erfolgen.

Die Betriebserlaubnispflicht ist in diesem Fall ausgesetzt.

Ortsbesichtigungen, Beratung und Überprüfung der Konzeption oder des Personals erfolgen durch das Stadtjugendamt. Bei einer wöchentlichen Betreuungszeit über zehn Stunden, aber maximal 20 Stunden, muss eine Betriebserlaubnis durch die Regierung von Oberbayern erfolgen.

In diesem Fall erfolgt die Ortsbesichtigung in Kooperation zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Stadtjugendamt, die Beratung und Überprüfung der Konzeption oder des Personals erfolgt durch die Regierung von Oberbayern.

Eine Ansprechperson im Stadtjugendamt für die Antragssteller*innen und die Mitarbeiter*innen der Regierung von Oberbayern sowie für die Ausführung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII in Form der Unterzeichnung der Münchner Grundvereinbarung durch die Verantwortlichen der Kurzzeitbetreuungen muss mit 20 Wochenstunden bereit gestellt werden.

Das Stadtjugendamt hat eine Übersicht der Aufgaben mit der Stundenbemessung sowie einen Entwurf für die Beratung und konkrete Handlungsschritte und Vorgaben für die Praxis erstellt. Von der Regierung von Oberbayern wird die Nennung einer Ansprechperson seit Juni 2017 gefordert.

2.1.1 Geltend gemachter Bedarf (in Stellen VZÄ)

Zur Erfüllung dieser neuen Aufgabe bedarf es einer Stellenzuschaltung in Höhe von 0,3 VZÄ, befristet auf 5 Jahre.

2.2 Quantitative Aufgabenausweitung in der Großtagespflege

Wie unter 2. aufgeführt ergeben sich die Grundlagen der Fachberatung für die Kindertagespflege aus den Grundsätzen der Förderung gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 SGB VIII. Anders als im Bereich der Kindertageseinrichtungen, für den sich ein Anspruch auf Fachberatung nur indirekt ableiten lässt, hat der Gesetzgeber im Bereich der Kindertagespflege einen umfassenden Anspruch auf Fachberatung explizit ausformuliert.

Die Gesamtverantwortung und die Gewährleistungspflicht hierfür liegen gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Aufgaben der Fachberatung Großtagespflege

Eine Aufgabe der Fachstelle Großtagespflege ist die fachliche Beratung und Begleitung von Tagesbetreuungspersonen:

- Eignungsüberprüfung und Erteilung der Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII.

Erst nach erfolgreicher Eignungsüberprüfung und erfolgter Qualifizierung wird die Pflegeerlaubnis für eine Tagesbetreuungsperson nach § 43 SGB VIII erteilt. Auch die Räumlichkeiten sind auf Geeignetheit und Kindersicherheit zu überprüfen.

- Beratung der Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen. Die Beratung von Erziehungsberechtigten und Tagesbetreuungspersonen gehört zu den Kernaufgaben der sozialpädagogischen Fachkräfte.

Die Kontaktaufnahme zu den Erziehungsberechtigten zur Erreichung einer tragfähigen Beratung und Konfliktbearbeitung und -lösung zwischen allen Beteiligten ist eine wichtige Grundlage, da im Zentrum der Fachberatung die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes steht.

- Grundsätzlich ist ein regelmäßiger Kontakt zu den Großtagespflegestellen in Form von Hausbesuchen nötig, um die Qualität in der pädagogischen Arbeit zu sichern und um frühzeitig Problemstellungen wahrnehmen und präventiv beraten zu können.

Die Großtagespflegen arbeiten - im Gegensatz zu Kindertageseinrichtungen - ohne eine pädagogische Leitung vor Ort. Die Tagesbetreuungspersonen sind gleichgestellt. Dies erfordert ein Coaching und vermehrte Kontrolle durch die*den sozialpädagogische*n Fachberater*in in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle.

Für die Erfüllung dieser Aufgabenmehrung bedarf es einer Stellenzuschaltung von 5,1 VZÄ, die vorerst befristet auf 5 Jahre beantragt wird.

2.2.1 Aktuelle Kapazitäten im Rahmen der Großtagespflege

Laut Stellenplan sind derzeit für die Aufgaben im Rahmen der Großtagespflege 15 VZÄ eingesetzt. Zusätzlich wurden in 2018 einmalig 2,0 VZÄ für die Aufgabenmehrung im Verwaltungsbereich und vermehrte Hausbesuche genehmigt. Die aktuelle Kapazität im Bereich Personalführung und Verwaltung liegt bei insgesamt 5,25 VZÄ.

2.2.2 Zusätzlicher Bedarf

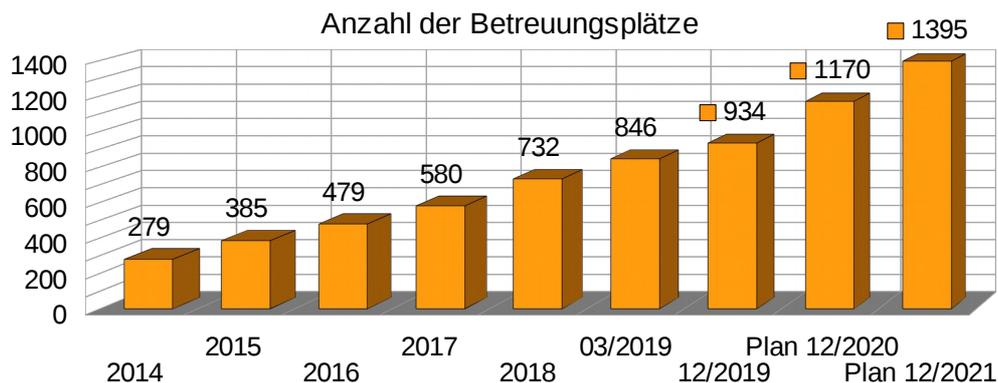
Zusätzlicher Bedarf in Höhe von 5,1 VZÄ besteht in der Fachberatung und anteilig 0,6 VZÄ für die Teamleitung der Großtagespflege. Der Bedarf für die Zuschaltung der Fachberatung ergibt sich aus dem Fallzahlschlüssel von 1:60 (1 VZÄ ist zuständig für 60 betreute Kinder). Mit dem dargestellten Zuwachs an Großtagespflegestellen steigt der Bedarf an Fachberater*innen im Stadtjugendamt.

Als Grundlage zur Bemessung der Entwicklung der Fallzahlen im Rahmen der Großtagespflege dient die seit 2014 geführte Statistik.

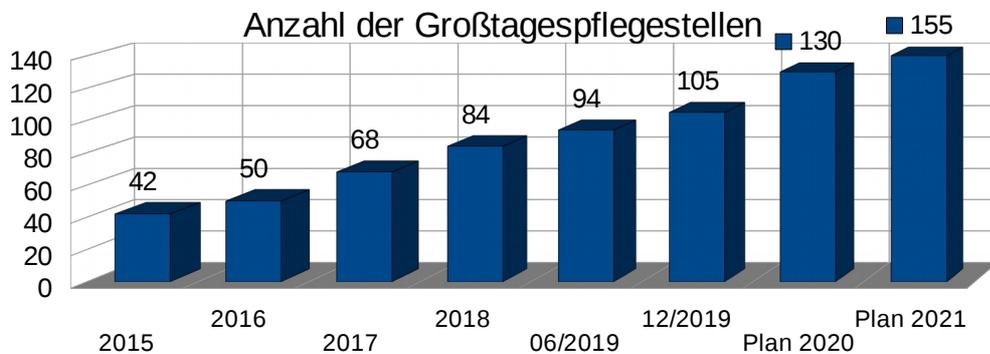
Der Anstieg der Personalstellen erfordert eine erhöhte Anforderung an die Verwaltung/Teamassistenten, die für die Bereitstellung für die Personalsachbearbeitung, die Vorbereitung der Bestellung und Beschaffung, Unterstützung der Steuerung, Vorbereitung der Rechnungen und Buchungsaufträge und sonstige Organisations- und Unterstützungsmaßnahmen zuständig ist. Zur Erfüllung dieser zusätzlichen Arbeit wird eine auf 5 Jahre befristete Zuschaltung analog der steigenden Personalzuschaltung um 0,4 VZÄ beantragt.

2.2.3 Bemessungsgrundlage

Als Grundlage zur Bemessung der Entwicklung der Fallzahlen im Rahmen der Großtagespflege dient die seit 2014 geführte Statistik. Aus dieser ergibt sich die dargestellte Entwicklung:



Von 01/2014 bis 12/2019 hat sich die Platzzahl laut Erlaubnis von 279 auf 934 erhöht. Das entspricht einer Steigerung um das 3,35-Fache.



Belegung mit Ø 9 Plätzen

Der Fallzahlschlüssel für die Fachberatung liegt seit ca. zehn Jahren bei 1:60. Im Rahmen der Großtagespflege stiegen die Zahlen der Eröffnungen seit dem Personalbeschluss vom 07.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03151) bis zum 31.12.2019 um 549 Plätze, das ist eine Steigerung von 157 %. Wie dargestellt ist bis Ende 2021 weiterhin ein kontinuierlicher Ausbau von Betreuungsplätzen zu erwarten.

Eine fachliche Beratung und Begleitung der Tagesbetreuerinnen und der Eltern ist zur Qualitätssicherung in der Betreuung der Kinder notwendig. Daher ist eine Zuschaltung weiterer Personalressourcen in der Fachberatung notwendig. Die Gesamtverantwortung und die Gewährleistungspflicht für die Beratung und Eltern liegen gemäß § 79 SGB VIII beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe. **Rechtlich relevant für die Fachberatung ist insbesondere der § 8 a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung).** Im Rahmen des neuen Bundeskinderschutzgesetzes, das am 01.01.2012 in Kraft trat, wurde die Verantwortung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe deutlich gemacht, eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls zu beurteilen. Diese Beratung und auch der Schutzauftrag kann ohne Personalzuschaltung nicht vollumfänglich geleistet werden.

2.2.4 Bemessungsgrundlage Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Wirtschaftliche Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern wurde in der Zeit vom März bis Juli 2017 das Personalbemessungsinstrument (PBI) überarbeitet, an die EDV Fachsoftware SoJA-14Plus angepasst und mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt. Die Auswertung der Personalbemessung wird seit Januar 2017 durch das Auswertungstool Kristall des Fachverfahrens SoJA-14Plus unterstützt.

Der Zeitwert, der für die Bearbeitung einer neuen Tagespflege anfällt, hochgerechnet auf ca. 711 weitere Plätze bis Ende 2021, ergibt einen grundsätzlichen Mehrbedarf von 2,3 VZÄ für die Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe.

2.3 Alternativen zur Kapazitätsausweitung

Eine Alternative zur Kapazitätsausweitung ist nicht gegeben.

Wie dargestellt wurde, ist die Anzahl der eröffneten Großtagespflegestellen in den vergangenen Jahren massiv gestiegen.

Es ist davon auszugehen, dass durch die zunehmende Geburtenentwicklung die Nachfrage der Eltern nach Betreuungsplätzen weiter ansteigen wird.

Der auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderte quantitative Ausbau an Plätzen in der Kindertagespflege in München kann ohne Stellenzuschaltung nicht erfüllt werden. Dementsprechend sind vermehrt Klagen der Eltern zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Kinderbetreuungsplatz nicht auszuschließen.

Ohne Personalausstattung kann eine qualitative Sicherstellung des Kindeswohls bei stetigem Ausbau nicht erfolgen.

2.4 Zusätzlicher Büroraumbedarf

Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen:

- Die Höhe der beantragten Stellenzuschaltungen beläuft sich insgesamt auf 8,7 VZÄ, zunächst befristet auf 5 Jahre.
- Von den Stellenzuschaltungen ist das Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Sozialreferates/Stadtjugendamt im Bereich der Abteilung Kinder, Jugend und Familie sowie die Operative der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der Sozialbürgerhäuser betroffen.
- Das Sachgebiet Kindertagesbetreuung des Sozialreferates/Stadtjugendamt im Bereich der Abteilung Kinder, Jugend und Familie ist derzeit im Elisenhof in München situiert.

Die Besetzung der Stellen wird ab dem 01.01.2021 in die Wege geleitet.

Es handelt sich im Antrag um befristete Stellen.

Durch die beantragten Stellen wird Flächenbedarf für voraussichtlich sechs Arbeitsplätze ausgelöst. Die Arbeitsplätze können aus Sicht des Sozialreferates (nur) durch vorübergehende Nachverdichtung am Standort Elisenhof untergebracht werden. Die Stellenanpassung im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe in den Sozialbürgerhäusern um 2,3 VZÄ wird im Rahmen eines Häuser übergreifenden Personalausgleichs vermutlich Raumbedarf auslösen, der durch Nachverdichtung ausgeglichen wird.

3 Darstellung der Kosten und der Finanzierung

3.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	Befristet bis 2021 bis 2025	Einmalig in 2021	Dauerhaft ab 2025
Summe der zahlungswirksamen Kosten	637.233,-- € ab 2021	85.650,-- €	
davon:			
Personalauszahlungen (Zeile 9)* davon :	630.273,--€		
5,1 VZÄ S12 Fachberatung Großtagespflege (JMB 71.730 €)	365.823,-- €		
0,6 VZÄ S 17 Teamleitung Großtagespflege (JMB 84.630 €)	50.778,-- €		
0,4 VZÄ E7 Verwaltung/Teamassistenz (JMB 56.650 €)	22.660,--€		
0,3 VZÄ S17 Fachberatung Kurzeinrichtung (JMB 84.630 €)	25.389,--€		
2,3 VZÄ E9c Sachbearbeitung Wirtschaftliche Jugendhilfe (JMB 72.010 €)	165.623,--€		
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	,--		
Transfer Anhebung Förderleistung		Einmalig in 2021 68.250,--€ 2022 150.150,--€ 2023 259.350,--€ 2024 368.550,--€	477.750,--€
sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13) 800,-€ pro VZÄ + 8,7x 2.000 € Arbeitsplatzkosten	6.960,--€	17.400,--€	
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)			
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	8,7		

* Jahresmittelbeträge gemäß Stand 01.03.2020; im Vollzug entspricht der konkret auszahlende Betrag der tatsächlichen Stellenbesetzung sowie der real entstehenden Personalkosten. Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

3.2 Mehrjahresinvestitionsprogramm

Darstellung des Finanzbedarfs im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2024

Beschreibung des IST-Zustandes:

Die Maßnahme Förderung freier Wohlfahrtspflege, Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss ist mit 300.000 € Gesamtkosten im Entwurf des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024, Maßnahmennummer 4706.7700, enthalten.

Darstellung der erforderlichen Änderung in der Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024:

Die Maßnahme Förderung freier Wohlfahrtspflege, Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss löst Gesamtkosten in Höhe von 250.000 € im Mehrjahresinvestitionsprogramm 2020 - 2024 aus.

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms 2020 - 2024 ist daher wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Förderung freier Wohlfahrtspflege, Ersteinrichtungskosten, Investitionskostenzuschuss, Maßnahmennummer 4706.7700 (€ in 1.000)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt -kosten	Finanz bis 2019	Programmjahr 2020 bis 2024						nachrichtlich	
			Summe 2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
Z (988)	1800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0
Summe	1800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0
St A.	1800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0

MIP neu:

Förderung freier Wohlfahrtspflege, Ersteinrichtungskosten,
Investitionskostenzuschuss, Maßnahmennummer 4706.7700 (€ in 1.000)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt -kosten	Finanz bis 2019	Programmjahr 2020 bis 2024						nachrichtlich	
			Summe 2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
(988)	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0
Summe	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0
St.A.	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0

Abkürzungen

(932) = Grunderwerb

(940) = Baukosten Hochbau ohne Kgr. 100, 613 gem. DIN 276/08

(950) = Baukosten Tiefbauten

(960) = Baukosten Technische Anlagen

(935) = Erwerb von beweglichen Anlagevermögen

(930) = Erwerb von Beteiligungen, Aufstockung Eigenkapital

(98x) = Investitionsfördermaßnahmen

(92x) = Sonstige Investitionen

Z (36x) = Zuschüsse, sonst. Zuwendungen (z. B. Förderanteile ROB)

St. A. = Städtischer Anteil

3.3 Auszahlung im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe Auszahlungen (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)	250.000,--€ ab 2021		
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)	250.000,--€		
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

3.4 Messung des nicht monetären Nutzens durch Kennzahlen bzw. Indikatoren

Darüber hinaus ergibt sich folgender Nutzen, der nicht durch Kennzahlen bzw. Indikatoren beziffert werden kann.

Wie unter 1.1 bereits aufgeführt, steigt der Ausbau im Rahmen der Kindertagesbetreuung. Zur qualitativen Sicherstellung des auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderten quantitativen Ausbaus an Plätzen in der Kindertagespflege benötigt es Personalressourcen, um den Rechtsanspruch der Eltern auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.

Wie unter 2.1 beschrieben, kann eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII nach Erfüllung gesetzlich bestimmter Kriterien erteilt werden. Eine wichtige Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist die Qualifizierung der Tagesbetreuungsperson.

Die Bereitstellung der bereits im MIP Beschluss vom 23.10.2013 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12828) bewilligten Mittel sind Grundlage für den Investitionskostenzuschuss der neu zu eröffnenden Großtagespflegestellen. Ein quantitativer Nutzen besteht nicht.

3.5 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport sowie dem Kommunalreferat abgestimmt. Die Stellungnahmen der Stadtkämmerei, des Personal- und Organisationsreferats und des Kommunalreferats sind in Anlage 2 - 4 beigefügt.

Zu der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates (Anlage 2) nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 24.10.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 12065) wurden dem Stadtjugendamt, Sachgebiet Kindertagesbetreuung 4 VZÄ in S12 für die Fachberatung, 1,5 VZÄ zur Erfüllung der im Beschluss aufgeführten Aufgabenverdichtung sowie 0,5 VZÄ für zusätzliche Qualitätsprüfungen bewilligt. Dementsprechend beträgt der aktuelle Personalschlüssel im Bereich der Fachberatung Großtagespflege 15 VZÄ. Bei einem Anstieg der Plätze (bis Ende 2020) und einem Fallzahlenschlüssel von 1:60 liegt der Stellenbedarf, wie in der Stellungnahme des POR bereits aufgeführt, bei 19,5 VZÄ. Entgegen den Ausführungen des POR wird daher tatsächlich eine Stellenmehrung um mindestens 4,5 VZÄ benötigt. Wie in der Bemessungsgrundlage unter 2.2.3 dargestellt, wird der Ausbau weiterhin ansteigen und aufgrund der Fallzahlsteigerung der Bedarf an Personalzuschaltungen im Jahr 2021 ansteigen. Die Stellenbesetzung ist erst im Laufe des folgenden Jahres möglich, so dass bereits zum Sommer 2021 der Fallzahlenschlüssel erheblich überschritten wird. Wie unter 2.3 bereits dargestellt, kann der auf Bundes- und Landesebene gesetzlich geforderte quantitative Ausbau an Plätzen in der Kindertagespflege in München nicht erfüllt werden. Aufgrund der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates beantragt das Sozialreferat, zur Vermeidung der Gefährdung des Ausbaus an Kindertagesbetreuungsplätzen nunmehr eine Befristung der Stellen auf 5 Jahre. Die notwendige Bedarfsermittlung wird in dieser Zeit durchgeführt und auf den dauerhaften Bedarf hinweisen. Die ursprüngliche Beschlussvorlage wurde hinsichtlich der Befristung angepasst.

Zu der Stellungnahme des Kommunalreferats (Anlage 3) nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Es besteht Einverständnis mit der Stellungnahme des Kommunalreferates. Die Arbeitsplätze werden durch Nachverdichtung und Homeoffice aufgefangen. Die ursprüngliche Beschlussvorlage wurde dahingehend angepasst.

Zu der Stellungnahme der Stadtkämmerei (Anlage 4) nimmt das Sozialreferat wie folgt Stellung:

Die genannten konsumtiven Mittel für 2021 betragen 68 Tsd. €, nicht 86 Tsd. €.

Die bis 2025 gestaffelten und ab 2025 mit 478 Tsd. € beantragten Mittel werden für die berufsbegleitende Qualifizierung von Tagesbetreuungspersonen benötigt.

Von Eltern, wie auch von der Politik, wird von den Tagesbetreuungspersonen eine qualitativ hochwertige Betreuung von Kleinstkindern erwartet.

Die berufsbegleitende Qualifizierung mit der entsprechenden Förderung ist daher eine zwingende Voraussetzung, um den pädagogischen Qualitätsansprüchen des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplans, siehe BayKIBiG, in der Kindertagespflege gerecht zu werden. Es wird beantragt, dass bei einer erfolgreichen Absolvierung der Qualifizierung die Tagesbetreuungspersonen einen höheren Fördersatz erhalten, damit möglichst alle Tagesbetreuungspersonen sich weiter qualifizieren. In 2020 stieß die praxisnahe Qualifizierung Teil II auf großes Interesse. Wenn der erhöhte Fördersatz nicht bewilligt wird, wird die berufsbegleitende Qualifizierung von den Tagesbetreuungspersonen nicht mehr nachgefragt und dementsprechend nicht mehr umgesetzt werden.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Odell, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Referat für Bildung und Sport, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung 2021 bei der Stadtkämmerei anzumelden. Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, die Haushaltsmittel für die Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII ab 2021 und die Bereitstellung der Mehrjahresinvestitionskosten bei der Stadtkämmerei anzumelden.

2. Personalkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 8,7 Stellen (befristet auf fünf Jahre ab Stellenbesetzung) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Darüber hinaus wird das Sozialreferat beauftragt, in Abstimmung mit dem Personal- und Organisationsreferat eine Personalbedarfsermittlung gemäß dem Leitfaden zur Personalbedarfsermittlung durchzuführen, um festzustellen, ob und in welchem Umfang über die vorläufige Befristung hinaus ein Personalbedarf besteht. Nach Feststellung des Personalbedarfs ist eine erneute Stadtratsentscheidung herbeizuführen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die ab dem Haushaltsjahr 2021 auf 5 Jahre befristeten erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 464.650 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 sowie einmalig entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen beim Kostenstellenbereich 20226000 Finanzposition 4070.650.0000.9 anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die auf 5 Jahre befristeten erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von bis zu 165.623 € entsprechend der tatsächlichen Besetzung der Stellen bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 beim Kostenstellenbereich der Leitung der Bezirkssozialarbeit und Sozialbürgerhäuser Soziales, S020400, Unterabschnitt 4001, Profitcenter 4036110, anzumelden.

Im Ergebnishaushalt entsteht bei der Besetzung mit Beamten*innen durch die Einbeziehung der erforderlichen Pensions- und Beihilferückstellungen ein zusätzlicher auf 5 Jahre befristeter Personalaufwand in Höhe von etwa 252.109,20 € (40 % der Jahresmittelbeträge).

3. Sachkosten/Zuschuss für die Anhebung der Förderleistung nach § 23 SGB VIII, Büroarbeitsplätze und sonstigen Kosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, den dauerhaft erforderlichen Finanzierungsbedarf für die Anhebung der Förderleistung im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung gemäß der Jahresstaffelung im Jahr 2021 in Höhe von 68.250 €, im Jahr 2022 in Höhe von 150.150 €, im Jahr 2023 in Höhe von 259.350 €, im Jahr 2024 in Höhe von 368.550 € und dauerhaft ab 2025 in Höhe von gesamt 477.750 € (Finanzposition 4542.761.0000.4, Innenauftrag 609454251, Sachkonto 581000) zusätzlich anzumelden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die konsumtiven Arbeitsplatzkosten des Stadtjugendamtes in Höhe von 5.120 € für die Jahre 2021 bis 2025 sowie die im Jahr 2021 erforderlichen einmaligen Arbeitsplatzkosten i. H. v. 12.800 € (Finanzpositionen 4070.650.0000.9 und 4070.520.0000.4) sowie die konsumtiven Arbeitsplatzkosten der Sozialbürgerhäuser in Höhe von 1.840 € für die Jahre 2021 bis 2025 sowie die im Jahr 2021 erforderlichen

einmaligen Arbeitsplatzkosten i. H. v. 4.600 € (Finanzpostionen 4001.520.0000.8 und 4001.650.0000.3) zusätzlich im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2021 anzumelden.

4. Mehrjahresinvestitionsprogramm

Die Fortschreibung des Mehrjahresinvestitionsprogramms ist wie folgt zu ändern:

MIP alt:

Investitionskostenzuschuss Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege
Maßnahmennummer 4706.7700 (Euro in 1.000)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt -kosten	Finanz bis 2019	Programmjahr 2020 bis 2024						nachrichtlich	
			Summe 2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
Z (988)	1.800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0
Summe	1800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0
St A.	1800	0	1500	150	300	450	300	300	300	0

MIP neu:

Investitionskostenzuschuss Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege
Maßnahmennummer 4706.7700 (Euro in 1.000)

Gruppe Bez.(Nr.)	Gesamt -kosten	Finanz bis 2019	Programmjahr 2020 bis 2024						nachrichtlich	
			Summe 2020-2024	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026 ff.
(988)	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0
Summe	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0
St A.	1550	0	1300	150	250	400	250	250	250	0

Das Sozialreferat/Stadtjugendamt wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen reduzierten investiven Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 € jährlich auf der Finanzposition 4706.988.7700.3 zum jeweiligen Nachtrag bzw. Haushaltsaufstellungsverfahren termingerecht anzumelden.

5. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.

6. Die Ziffer 2 Abs. 2 des Antrags der Referentin unterliegt der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Kinder- und Jugendhilfeausschuss

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/3

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Personal- und Organisationsreferat, P 3
An das Sozialreferat, S-GL-F (4 x)
An das Sozialreferat, S-GL-P
An das Sozialreferat, S-GL-O
An das Sozialreferat, S-GL-GPAM
An das Referat für Bildung und Sport
An das Kommunalreferat
An das Sozialreferat, S-IV-LBS
An die Stadtkämmerei, HA II/2
z.K.

Am

I.A.